

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Karosseriespenglerberufe

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19,
Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1980 über die berufliche Ausbildung
(in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikeln 4, 5 und 7 der zugehörigen
Verordnung I vom 23. Dezember 1982, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Karosseriespenglerberufe

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Berufsbezeichnung: Karosseriespengler

Lehrzeitdauer: 4 Jahre

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Da sich die Tätigkeit des Karosseriespenglers sowohl auf die Neuanfertigung wie auch auf die Reparatur von Karosserien erstreckt, dürfen Werkstätten, in denen ausschliesslich Reparaturen ausgeführt werden, Lehrlinge nur unter der Verpflichtung annehmen, ihnen die Ausbildung auf Neuarbeiten in einem andern, geeigneten Betrieb vermitteln zu lassen. In diesem Fall ist im Lehrvertrag der Wechsel des Lehrbetriebes und der Zeitabschnitt, in dem die Ausbildung auf Neuarbeit erfolgt (insgesamt $1\frac{1}{2}$ -2 Jahre) festzulegen. Beide Lehrmeister haben den Vertrag zu Beginn der Lehrzeit zu unterzeichnen. Jeder ist für den im Lehrvertrag bestimmten Teil der Arbeiten verantwortlich.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Karosseriespengler tätig ist, kann jeweils einen Lehrling zur Ausbildung annehmen; ein

zweiter Lehrling darf seine Probezeit antreten, wenn der erste im letzten Jahre seiner vertraglichen Lehrzeit steht. In Betrieben, in denen neben dem Meister ständig 2 bis 4 gelernte Karosseriespengler beschäftigt sind, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste die Hälfte seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Betriebe mit einem Meister und 5 bis 9 ständig beschäftigten gelernten Karosseriespenglern dürfen 3, Betriebe mit einem Meister und 10 bis 14 ständig beschäftigten gelernten Karosseriespenglern 4 Lehrlinge gleichzeitig ausbilden. Auf je 1 bis 5 weitere ständig beschäftigte gelernte Karosseriespengler kann ein weiterer Lehrling angenommen werden. Die Aufnahme von drei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Artikels 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird dringend empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm

Der Lehrling ist vor allem zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem Arbeiten zu erziehen. Mit Beginn der Lehrzeit sind ihm Werkplatz und Werkzeuge zuzuweisen. Der Lehrling ist im Rahmen des Lehrprogramms von Anfang an mit allen beruflichen Arbeiten zu beschäftigen, zum Ordnen der Materialvorräte, zum Instandhalten der Werkzeuge und zum Reinigen der Werkstätte und der Maschinen sowie zur Führung eines Arbeitstagebuches anzuhalten.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Eigenschaften, Beurteilung, Verwendung und Verarbeitung der gebräuchlichsten Materialien, der Halb- und Fertigfabrikate und der verschiedenen Schweissmittel. Die gebräuchlichsten Blechsorten, ihre Formatgrössen und Gewichte. Verwendung, Unterhalt, Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften der Schweisseinrichtungen. Verwendung, Behandlung und Instandhaltung der Werkzeuge, Vorrichtungen und Maschinen. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken, wie Blechbearbeitung an Maschinen, Treiben und Spannen, Ausbeulen, Nieten, Hart- und Weichlöten, Schweißen, Anschlagen und Zusammenbauen. Lesen von Skizzen und Zeichnungen. Anreissen, Abwickeln, Zuschneiden unter vorteilhafter Ausnützung des Materials. Die Wagenarten, Karosserieabmessungen und allgemeinen Bauvorschriften. Vorschriften über Unfallverhütung.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Zur Sicherstellung einer gründlichen Ausbildung ist es unerlässlich, dass die Lehrlinge von Anfang an durch Ausführung unproduktiver Übungsstücke in die einzelnen Arbeitstechniken eingeführt werden. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr

Mithelfen bei Berufsarbeiten. Schneiden, Falzen und Abkanten von Blech von Hand und an der Maschine. Bördeln und Draht-Einlegen. Üben der verschiedenen Nietarten. Weichlöten der verschiedenen Metalle. Selbständiges Anreissen und Anfertigen einfacher Gegenstände und Teilstücke, wie Bodenvertiefung, einfache Blechverkleidungen, Batteriekasten ohne Deckel. Ausführen leichterer Reparaturarbeiten an Kotflügeln und Verschalungen. Mithelfen beim Aufziehen und Montieren von Karosserieteilen. Einführen in das autogene Schweiessen. Verputzen der Schweissnähte.

Zweites Lehrjahr

Einführen in das Spannen kleinerer Blechstücke in verschiedenen Stärken. Ausführen einfacher Treibarbeiten, wie hinterer Kotflügel, Radeinbau, Werkzeugkasten, kleinere Karosserieteile, unter Beobachtung einwandfreier Montage. Montieren von Blechteilen unter Berücksichtigung bestehender Installationen. Arbeiten an der Sickenmaschine. Selbständiges Ausführen kleiner Reparaturarbeiten. Hartlöten. Schweiessen von Stahlblechen und Aluminiumlegierungen.

Drittes Lehrjahr

Weich- und Hartlöten der wichtigsten Metalle mit verschiedenen Lötmitteln. Schweiessen der hauptsächlichsten Metalle. Anfertigen von Schablonen für Kotflügel, Koffer usw. Anreissen und Zuschneiden der Blechstücke für die verschiedenen Karosserieteile mit Instruktion über vorteilhafte Ausnützung des Materials. Weiteres Ausbilden im Treiben und Spannen. Selbständiges Herstellen und Anschlagen einfacher Karosserieteile, wie hinterer Kotflügel, Radverschalungen, Werkzeug- und Batteriekasten mit Deckel, Verschalungen, Rückwand für Führerkabine; Verblechen von Türen. Weiteres Ausbilden an der Sickenmaschine: Sicken von Garnierungen oder sonstigen Stabilisierungen. Falzen von Fenstereinfassungen, Kofferdeckeln usw. Ausführen von Reparaturarbeiten, die erhöhte Berufsgeschicklichkeit erfordern.

Viertes Lehrjahr

Anfertigen und Anschlagen von einfachen vorderen Kotflügeln, Torpedos, Motorhauben, Dachrundungen, obern und untern Heckpartien, Koffern. Spannen und Anschlagen von Seitenwänden für Cars und Omnibus. Verblechen komplizierterer Türen. Selbständiges Ausführen schwierigerer Reparaturarbeiten. Vervollständigen im Autogenschweiessen. Eventuell Ausbilden im elektrischen Schweiessen.

Vervollkommen in allen Arbeitsgebieten, unter besonderer Berücksichtigung der Steigerung der Leistung sowohl hinsichtlich Menge als auch Güte der Arbeit. Einführen in einfache Berechnungen des Materialbedarfs.

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit die im vorstehenden Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten unter Berücksichtigung der zeitgemässen Arbeitsmethoden und Konstruktionen mit angemessenem Zeitaufwand ausführen kann.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Dezember 1936 und tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Rubattel

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Karosseriespenglerberufe

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Artikels 89, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Karosseriespenglerberufe

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Karosseriespengler nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einer geeigneten Karosseriespenglerei, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Arbeiten in der Arbeitsprüfung und im Fachzeichnen muss von einem Experten gewissenhaft überwacht werden. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten sowie die Prüfung in den Berufskennnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind sein Arbeitsplatz sowie das nötige Material und das Werkzeug anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und diese, wenn nötig, zu erklären.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage:

- a. Arbeitsprüfung 24-25 Stunden;
- b. Berufskennnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen 3-4 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff

a. Arbeitsprüfung

Jeder Prüfling hat folgende Arbeiten auszuführen:

1. Eine Neuarbeit, wie einfacher Kotflügel oder Kotflügelteil nach Zeichnung oder Muster, Torpedoteil oder Vorderteil zu Frontlenker, Heckpartie an Personenwagen, Cars oder Omnibus, Türe mit Seitenzug und Fallung (Einzug), Teil eines Dachrahmens;

2. Aufschneiden in der Diagonale, Zusammenschweissen und plan Spannen eines Stückes zweimal dekapierten Bleches (ca. $0,5 \text{ m}^2$, 1 mm dick);

3. Schweissen von Leichtmetallblech 1,5 mm dick auf mindestens 400 mm Länge;

4. Im weitern hat jeder Prüfling an Übungsstücken folgende Arbeiten auszuführen, sofern diese Techniken nicht schon in der Neuarbeit enthalten waren:
 - Verlöten von verzinktem oder verbleitem Blech;

Aufnieten von Blechen oder Beschlägen mit Stahl-, Leichtmetall- oder Kupfernieten;

Sicken von Garnierstäben auf Verkleidungsblechen oder an Kotflügeln oder Anfertigen sonstiger Stabilisierungs- und Abschluss-Sicken;

Falzen von Teilpartien an Fenster, Koffer oder Brennstofftank;

Herstellen von Schablonen für Kotflügel, Koffer oder Karosserieverkleidungen.

Zeichnungen für geeignete Prüfungsaufgaben können beim Verband der Schweizerischen Karosserie-Industrie bezogen werden.

b. Berufskennntnisse

Die Prüfung erfolgt mündlich und ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Benennung, Eigenschaften, Beurteilung und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Werkstoffe, insbesondere der gebräuchlichsten Blecharten unter Angabe von Stärke, Formatgrösse und Gewicht, der Halb- und Fertigfabrikate wie Nieten, Schrauben. Verhalten der verschiedenen Metalle bei der Bearbeitung, wie Treiben und Spannen, Bördeln, Sicken und Falzen, Schweißen, Hart- und Weichlöten. Eigenschaften, Beurteilung und Verwendung der wichtigsten Hilfsmaterialien, wie Schmier-, Polier-, Reinigungs-, Rostschutz-, Dichtungs-, Schweiss- und Lötmittel.

Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Allgemeine Fachkenntnisse. Die Arbeitsvorgänge der wichtigsten Berufsarbeiten, wie Zuschneiden der Bleche, Treiben und Spannen, Blechbearbeitung an Maschinen. Schweißen, Hart- und Weichlöten, Nieten, Anschlagen und Zusammenbauen, Ausführen von Reparaturen. Werdegang der Karosserie von Grund auf. Auswahl und Ausnützung des Materials; Zugabe für die Bearbeitung. Wagenarten. Karosserieabmessungen und allgemeine Bauvorschriften. Anwendung der verschiedenen Metallverbindungen. Berechnen von Material nach Flächen in Kilogramm und von Kubikinhalten von Gefässen. Lesen von Skizzen und Zeichnungen. Verhütung von Unfällen.

c. Fachzeichnen

Aufzeichnen und Bestimmen der Blechzuschnitte eines Karosserieteils wie Motorhaube, Koffer, Werkzeugkasten, Bodenblech, Brennstofftank, Kotflügel und Radverschalung (Radeinbau) in einfacher Ausführung oder von einseitig geschweiften Karosserie-Verkleidungsblechen, wie Eckrundung, Türblech, Hochsitzfront, Armaturentableau.

5. Beurteilung und Notengebung

Allgemeines

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, saubere Arbeit, Masshaltigkeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und ver-

wendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Erklärungen des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
gut, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz erheblicher Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Karosseriespengler zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, in den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet. Das entsprechende Formular kann vom Verbands der Schweizerischen Karosserie-Industrie unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (24–25 Stunden)

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

- Pos. 1. Anreissen, Zuschneiden, Abwickeln, Anfertigen von Schablonen.
- » 2. Treiben.
 - » 3. Planieren und Ausschlichten.
 - » 4. Spannen.
 - » 5. Schweiessen (autogen) von Stahl und Leichtmetallblech.
 - » 6. Nieten, Sicken, Falzen, Bördeln und Draht-Einlegen; Hart- und Weichlöten.

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde)

- Pos. 1. Materialkennntnisse.
- » 2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Maschinen.
 - » 3. Allgemeine Fachkennntnisse.

Fachzeichnen (3–4 Stunden)

- Pos. 1. Konstruktive Richtigkeit.
- » 2. Beurteilung der Masseintragung.
 - » 3. Beurteilung der allgemeinen zeichnerischen Ausführung, Darstellung und Beschriftung.

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note in der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{6}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Dezember 1936 und tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

14

Rubattel

Aufgebot

Tf. Sdt. **Oehrl Franz Hermann**, des Alfred und der Marie Frieda geb. Jaggi, geb. 18. März 1923 in Saanen, von Lauenen, Kaufmann, zuletzt wohnhaft in Vevey, seit Ende August 1950 unbekanntem Aufenthaltes (im Ausland), eingeteilt Geb. Na. Kp. 17, wird aufgegeben, am Dienstag, den 6. März 1951, 09.00 Uhr, im Obergerichtsgebäude in Bern, Schanzenstrasse 17, als Angeklagter im Diensttenue zu erscheinen, um sich wegen Dienstversäumnis und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften vor Divisionsgericht 3 B zu verantworten.

Bern, den 25. Januar 1951.

Der Grossrichter des Divisionsgerichts 3 B:

45

Oberstlt. **Weyermann**

Änderungen im diplomatischen Korps vom 15. bis 20. Januar 1951

Afghanistan. Herr Mohammed Naïm Yonossi Khan, Erster Sekretär, mit Residenz in Paris, hat seinen Posten angetreten.

Ägypten. Herr Metwalli Chehata Metwalli, Gehilfe des Presseattachés, ist in Bern eingetroffen und hat sein Amt angetreten.

Vereinigte Staaten von Amerika. Herr Joseph R. Evans, Attaché, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

Brasilien. Herr Minister Mario Moreira da Silva, Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, hat die Schweiz verlassen.

Herr Jorge Paes de Carvalho, Dritter Sekretär, hat das Amt eines Geschäftsträgers ad interim übernommen.

Herr Luiz Gonzago Lins de Barros, Erster Sekretär, der auf einen andern Posten berufen wurde, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen (Corrigendum).

45

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Grenz- zölle	Fiskal. Belastung von Tabak und Bier	Gebühren und andere Abgaben	Total 1950	Total 1949	1950	
						Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	21,547	9,639	2,461	33,647	34,506		859
Februar	22,570	9,643	3,104	35,317	34,326	991	
März	30,481	8,934	3,639	43,004	38,550	4,454	
April	30,914	10,248	3,654	44,811	39,888	4,923	
Mai	35,873	7,587	2,562	46,022	36,289	9,733	
Juni	34,794	9,658	2,593	47,045	41,486	5,559	
Juli	37,096	12,737	3,335	53,168	43,217	9,951	
August	43,555	11,309	4,893	59,757	41,047	18,710	
Sept.	41,977	11,276	3,968	57,221	42,018	15,203	
Oktober	44,544	14,770	3,497	62,811	47,437	15,374	
Nov.	41,543	10,323	3,233	55,154	42,264	12,890	
Dez.	33,370	12,370	3,591	49,331	45,223	4,108	
Total 1950	418,214	123,494	40,580	587,288		101,037	
Total 1949	329,833	119,204	37,214		486,251		

Eidgenössische Steuerverwaltung
Steuereinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)*)

Jahr Quartal	Stempel- abgaben	Verrech- nungssteuer 1)	Waren- umsatz- steuer	Luxus- steuer 2)	Ausgleich- steuer
Roherträge					
1948	98 752	76 093	462 594	18 873	12 536
1949	89 647	70 967	435 033	18 041	12 775
1950	100 198	75 893	414 504	17 707	12 943
I. Quartal 1948	21 297	50 816	124 337	6 392	3 126
II. » »	29 170	8 764	109 727	4 532	3 640
III. » »	20 245	- 6 163	113 034	3 812	2 934
IV. » »	28 040	22 676	115 496	4 137	2 836
I. Quartal 1949	17 955	51 629	120 717	6 078	2 799
II. » »	27 521	12 327	99 259	4 148	4 216
III. » »	20 608	- 1 952	104 580	3 760	2 920
IV. » »	23 563	8 963	110 477	4 055	2 840
I. Quartal 1950	20 636	51 151	112 966	5 820	2 875
II. » »	30 411	4 233	94 152	4 097	3 686
III. » »	22 539	- 5 713	100 376	3 625	3 031
IV. » »	26 612	26 222	107 010	4 165	3 351
Bundesanteile					
1948	79 062	76 093	462 594	18 652	12 536
1949	71 735	70 967	435 033	17 809	12 775
1950	80 225	75 893	414 504	17 481	12 943
I. Quartal 1948	17 056	50 816	124 337	6 337	3 126
II. » »	23 351	8 764	109 727	4 476	3 640
III. » »	16 216	- 6 163	113 034	3 754	2 934
IV. » »	22 439	22 676	115 496	4 085	2 836
I. Quartal 1949	14 381	51 629	120 717	6 022	2 799
II. » »	22 035	12 327	99 259	4 092	4 216
III. » »	16 502	- 1 952	104 580	3 695	2 920
IV. » »	18 867	8 963	110 477	4 000	2 840
I. Quartal 1950	16 528	51 151	112 966	5 765	2 875
II. » »	24 351	4 233	94 152	4 041	3 686
III. » »	18 044	- 5 713	100 376	3 565	3 031
IV. » »	21 302	26 222	107 010	4 110	3 351

1) Inklusive Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

2) Bundesanteil = Rohertrag abzüglich Markenverkaufsprovision.

3) Inklusive Sonderzuschlag zur Wehrsteuer pro 1949/50, Quellenwehrsteuer und Restzahlungen Krisenabgabe.

4) Bundesanteil = Rohertrag abzüglich Einlage in Fonds für Rückerstattungen und abzüglich Kantonsanteile.

Eidgenössische Steuerverwaltung
Steuereinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)*)

Wehrsteuer ²⁾	Wehropfer I und II	Kriegsgewinn- steuer ⁴⁾	Total	Jahr Quartal
Roherträge				
324 632	42 859	75 236	1 111 575	1948
134 572	13 752	65 540	840 499 ⁵⁾	1949
427 653	5 927	34 715	1 091 289 ⁵⁾	1950
92 610	21 457	21 181	341 166	I. Quartal 1948
102 579	12 193	18 137	288 742	II. » »
32 034	5 673	17 977	189 546	III. » »
97 409	3 536	17 991	292 121	IV. » »
63 793	7 514	14 906	285 391	I. Quartal 1949
20 022	1 408	10 620	179 521	II. » »
17 838	2 885	23 132	173 771	III. » »
32 919	1 945	16 882	201 644	IV. » »
151 748	3 112	10 008	358 316	I. Quartal 1950
106 320	866	8 818	252 583	II. » »
29 787	322	8 689	162 656	III. » »
139 798	1 627	7 200	315 985	IV. » »
Bundesanteile				
226 889	38 536	54 531	968 893	1948
105 685 ⁶⁾	12 375	47 467	774 068 ⁵⁾	1949
312 293 ⁶⁾	5 333	25 246	945 667 ⁵⁾	1950
64 774	19 298	15 260	301 004	I. Quartal 1948
71 699	10 953	13 194	245 804	II. » »
22 368	5 099	13 024	170 266	III. » »
68 048	3 186	13 053	251 319	IV. » »
44 549	6 763	10 809	257 669	I. Quartal 1949
13 979	1 267	7 707	164 882	II. » »
12 468	2 595	16 740	157 548	III. » »
23 535	1 750	12 211	182 643	IV. » »
110 489	2 801	7 266	309 841	I. Quartal 1950
77 793	778	6 410	215 444	II. » »
22 516	290	6 306	148 415	III. » »
101 211	1 464	5 264	269 934	IV. » »
⁵⁾ Inklusiv dem Bunde verfallene Hinterlagen gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1946 über die Steuerkontrolle bei der Zertifizierung schweizerischer Vermögenswerte in den USA («Zertifizierungssteuer»; 1949 Fr. 172 000; 1950 Fr. 1 749 000).				
⁶⁾ Inklusiv Bundesanteil aus der Auflösung der auf Depotkonto für Quellenwehrsteuer-Rückerstattungen übertragenen Rückstellungen (1949 Fr. 11 154 000; 1950 Fr. 284 000).				
[*] Erläuterungen siehe Bundesblatt 1950, I, 397.				

Eidgenössische Steuerverwaltung
Rohhertrag der eidgenössischen Stempelabgaben (in 1000 Franken)

Stempelabgaben	1949	1950			
	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
1. Emission von Wertpapieren					
a. Obligationen	1 529	1 744	2 841	3 582	3 842
b. Aktien	1 401	1 896	1 612	2 057	2 267
c. Übrige Wertschriften ¹⁾ . .	131	763	1 947	216	958
Total	3 061	4 403	5 800	5 855	6 567
2. Umsatz von Wertpapieren					
a. Inländische Wertpapiere .	946	258	304	418	320
b. Ausländische Wertpapiere.	658	724	666	751	866
Total	1 004	982	970	1 169	1 186
3. Coupons von					
a. Obligationen	9 298	4 967	7 667	5 799	9 116
b. Aktien	5 163	5 160	9 582	4 326	4 461
c. Übrigen Wertschriften ¹⁾ .	360	755	1 459	664	709
Total	14 821	10 882	18 658	10 789	14 286
4. Wechsel	521	583	454	594	558
5. Prämienquittungen	3 320	2 750	3 626	3 229	3 140
6. Frachtkunden	823	1 029	882	883	867
7. Bussen usw.	13	7	21	20	8
Rohhertrag	23 563	20 636	30 411	22 539	26 612

¹⁾ GmbH- und Genossenschaftsanteile, Kommandit-Beteiligungen, Mit-eigentums- und Truſtzertifikate, ausländische Wertpapiere.

Verrechnungssteuer (in 1000 Franken)

	1949	1950			
	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Eingänge	68 149	98 404	94 356	56 211	65 281
Rückerstattungen	59 303	47 409	90 233	62 033	39 195
Verrechnungssteuer Rohhertrag .	8 846	50 995	4 123	5 822	26 086
Sicherungssteuer ¹⁾ Rohhertrag .	117	156	110	109	136
Total	8 963	51 151	4 233	5 713	26 222

¹⁾ Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

Notifikation

Herrn **Hans Kirchner**, geb. 9. Dezember 1920, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Friedrichshafen (Deutschland), Haydenstrasse 8, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit bekanntgegeben:

1. Aus einem am 14. April 1950 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor:

- a. dass Sie im Sommer 1948 im Auftrage von in der Schweiz wohnhaften Personen 5 Photoapparate, sowie Kugellager und Einbaushalter beschafften und diese Waren in die Nähe der Grenze brachten, von wo sie in die Schweiz geschmuggelt wurden;
- b. dass Sie im Verlaufe des Sommers und Herbstes 1948 weitere 9 Photoapparate, 4 Feldstecher, 7 Mundharmonikas sowie Handnähnadeln, Einbaushalter und Schieblehren an Personen übergaben mit dem Auftrage, die Waren widerrechtlich über die Grenze in die Schweiz zu bringen;
- c. dass Sie im Sommer 1948 einen Photoapparat über das Zollamt Romanshorn einführten, ohne denselben zur Zollbehandlung anzumelden. Sie machten sich dadurch der Gehilfenschaft und Anstiftung zu Zollübertretungen in Verbindung mit Bannbruch, Hinterziehung der Warenumsatz- und der Luxussteuer sowie als Täter einer Zollübertretung in Verbindung mit der Hinterziehung der Warenumsatz- und der Luxussteuer schuldig.

2. Durch Strafverfügung vom 5. Dezember 1950 verurteilte Sie die Eidgenössische Oberzolldirektion

- a. als Gehilfen in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 76, Ziffer 2, 81, 82, 85 und 91 des Zollgesetzes, Artikel 41 und 42 des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer und Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse im zweifachen Betrag der hinterzogenen Luxussteuer von Fr. 152.56 mit Fr. 305.12;
- b. als Anstifter und Täter in Anwendung der Artikel 74, Ziffern 1 und 3, 76, Ziffern 1 und 2, 81, 82, 85 und 91 des Zollgesetzes, Artikel 41 und 42 des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer und Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse im vierfachen Betrag der hinterzogenen Luxussteuer von Fr. 286.58 mit Fr. 1146.32. Ferner wurden Ihnen die Kosten des Verfahrens mit Fr. 5 auferlegt.

3. Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Falls Sie binnen 14 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation die Erklärung abgeben, dass Sie sich der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen gemäss Artikel 94 des Zollgesetzes und Artikel 296 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes der Nachlass von einem Viertel der Bussen mit Fr. 76.28 resp. Fr. 286.58 gewährt. Unterziehen Sie sich der Strafverfügung nicht, so können

Sie binnen 20 Tagen seit der Veröffentlichung Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen. Der Betrag der Busse kann, wenn keine Einsprache erhoben wird, binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern angefochten werden. Nach Ablauf dieser Fristen erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

Bern, den 17. Januar 1951.

Eidgenössische Oberzolldirektion

45

Notifikation

Sigmund B. Schloss, Pilot, Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Inhaber des Reisepasses Nr. 6985, ausgestellt von der USA-Botschaft in Paris, seinerzeit wohnhaft gewesen in Paris, nunmehr unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 29. August 1950 aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie am 25. August 1949 ein mit Grenzpassierscheinheft zollfrei eingeführtes Flugzeug «Fairchild» in der Schweiz verkauften, ohne zuvor den Zoll von Fr. 743.40 und die Warenumsatzsteuer von Fr. 3138.80 zu bezahlen. Sie machten sich dadurch einer Zollübertretung und einer Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer schuldig.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 11, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52/53 des Warenumsatzsteuerbeschlusses verurteilte Sie die Oberzolldirektion am 24. Januar 1951 zu einer Busse im dreifachen Zollbetrag von Fr. 743.40 mit Fr. 2230.20 und auferlegte Ihnen die Untersuchungskosten von Fr. 15.50.

3. Sofern Sie sich binnen 14 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird die Busse um ein Viertel, d. h. um Fr. 557.55, ermässigt. Unterziehen Sie sich der Strafverfügung nicht, so können Sie innert 20 Tagen bei der Oberzolldirektion Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen. Unterbleibt die Einsprache, so erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft. Gegen die Höhe der Busse kann jedoch binnen 30 Tagen seit Erscheinen der Notifikation beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement Beschwerde geführt werden.

Bern, den 24. Januar 1951.

Eidgenössische Oberzolldirektion

45

Notifikation

Herrn **Walter Aeschbacher**, geb. 6. Dezember 1911, von Trachselwald, früher Beamter der SBB, wohnhaft gewesen in Bern, Elisabethenstrasse 34, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit bekanntgegeben:

1. Aus einem am 8. September 1950 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie, teilweise im Auftrage Dritter, zwei Photoapparate, einen photographischen Distanzmesser, einen Feldstecher sowie ein Paar Herrenhalbschuhe einführten, ohne diese Gegenstände beim Grenzübertritt zur Zollbehandlung anzumelden. Sie hinterzogen dadurch den Zoll von Fr. 8.86, die Warenumsatzsteuer von Fr. 39.18 und die Luxussteuer von Fr. 79.70.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 82, Ziffer 4, und 91 des Zollgesetzes sowie Artikel 41 und 42 des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer und Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer verurteilte Sie die Zollkreisdirektion Basel am 5. Januar 1951 zu einer Busse im $4\frac{1}{2}$ fachen Betrag der hinterzogenen Luxussteuer mit Fr. 358.65. Gestützt auf Artikel 92 des Zollgesetzes und Artikel 295 des Bundesstrafrechtspfleggesetzes wurde Ihnen ein Drittel der Busse nachgelassen, wodurch sich diese auf Fr. 239.10 ermässigte. Die Untersuchungskosten wurden Ihnen mit Fr. 97.90 auferlegt.

3. Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Der Betrag der Busse kann binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern durch Beschwerde angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

4. Wegen verschiedener Ordnungsverletzungen, begangen bei der Ausfuhr von Waren, wurden Sie ferner am 5. Januar 1951 von der Zollkreisdirektion Basel, gestützt auf die Artikel 6, 7, 104–106 des Zollgesetzes sowie Artikel 1 und 14 der Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande mit Ordnungsbussen im Betrage von Fr. 110 bestraft. Gemäss Artikel 105, Absatz 3, und 100 des Zollgesetzes wurden Sie für weitere Ordnungsbussen im Betrage von Fr. 232.50 solidarisch haftbar erklärt. Der Betrag der Busse sowie die solidarische Haftbarkeit können binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern durch Beschwerde angefochten werden.

5. Sie werden aufgefordert, die geschuldeten Eingangsabgaben im Betrage von Fr. 128.65 zu zahlen.

Bern, den 29. Januar 1951.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1951
Date	
Data	
Seite	323-337
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 340

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.